

Hauptsatzung der Gemeinde Plate

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Plate führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt „in von Rot und Gold schräglinksgeteiltem Schild eine leicht gewölbte Brücke mit rechts und links je einem kleinen und in der Mitte einem großen Durchlass in verwechselten Farben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE PLATE“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Consrade, Peckatel und Plate. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner; Fragestunde und Anhörung

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde im Rahmen von mindestens einmal im Jahr einzuberufenden Einwohnerversammlungen. Diese können auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Territorium von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig informiert werden; beabsichtigte Finanzierungen bei Investitionen und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und

Hebesätze der Gemeinde sind darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn der Gemeindevertretersitzung Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Die Öffentlichkeit ist weiterhin auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Tage vorher vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) In Einzelfällen ist auf Antrag jedem Mitglied der Gemeindevertretung Akteneinsicht zu gewähren, sofern dem keine schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Kopien der Unterlagen werden nicht erstellt.

- (6) Die Gemeindevertretung wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Seniorenbeirat, der sich für die Belange der Senioren einsetzt. Näheres regelt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Plate.

§ 5

Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde Plate wird ein Hauptausschuss gebildet, dem neben dem Bürgermeister fünf weitere Gemeindevertreter angehören. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird auf der Grundlage des § 35 (1) Satz 3 KV M-V ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
1. bei Verträge mit einmaliger Leistung bis zu 15.000 €
 2. bei Verträgen mit monatlich wiederkehrenden Leistungen
bis zu 2.500 €/Monat
 3. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 15.000 €/Ausgabefall
 4. bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken
bis zu 15.000 €
 5. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des
Haushaltsplanes bis zu 200.000 €
 6. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende,
Schenkung u.ä.) 1.000 €.
- (3) Der Hauptausschuss trifft auf der Grundlage des § 35 (3) KV M-V Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bei entsprechender Deckung im Haushalt im folgenden Umfang:
- Verlängerung von befristeten Arbeitsverhältnissen
 - befristete Stundenerhöhung und –absenkung
 - disziplinarische Maßnahmen
 - Ausschreibung von Personalstellen
 - Besetzung von Personalstellen lt. Stellenplan.
- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € bzw. von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können nach Bestätigung im Hauptausschuss vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000,00 €.
- (6) Dem Hauptausschuss wird das Recht eingeräumt – neben der Gemeindevertretung – das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen entspr. § 36 BauGB zu erteilen.

§ 6

Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Gemeinde- entwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	7 Gemeindevertreter 4 sachkundige Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegen- heiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingarten- anlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- Pflege
Ausschuss für Bildung, Und Soziales	6 Gemeindevertreter 5 sachkundige Einwohner	Betreuung der Schul- u. Kultureinrichtung, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kinder- tagesstätten, Anliegen und Angelegenheiten des Seniorenbeirates Sozialwesen, Fremdenverkehr

Zusätzlich gebildete zeitweilige Ausschüsse setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich § 4 (2) gilt entsprechend.

- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (4) Die Rechte nach § 4 (5) stehen auch den Ausschussvorsitzenden zu, die nicht Gemeindevertreter sind.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:
- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Bei Verträge mit einmaliger Leistung bis zu | 2.500 € |
| 2. Bei Verträgen mit monatlich wiederkehrenden Leistungen bis zu | 250 €/Monat |
| 3. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu | 2.500 €/Ausgabe-
fall |
| 4. Bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu | 500 € |
| 5. Bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung u.ä.) bis zu | 100 € |
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
- eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 35,00 €.

- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie berufen wurden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 €.
- (3) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (4) Der 1. Stellv. des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

Der 2. Stellv. des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.400 €.. Für eine Abwesenheit von mehr als sechs Wochen erhält der stellvertretende Bürgermeister anstatt der Entschädigung nach (4) die volle Aufwandsentschädigung.
- (6) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Gemeinde Plate erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 €.
- (7) Für mehrere Sitzungen am selben Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde sowie die Satzungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse Amt Crivitz, für die Gemeinde Plate, Amtstraße 5, 19089 Crivitz, gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz „Crivitzer Amtsbote“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist hinzuweisen. Die Auslegungsfrist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form der Absätze 1 und 2 in Folge höherer Gewalt, technischer oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen:

Plate - Gemeindebüro, Störstraße 11

Consrade - Consrader Straße 34

Peckatel - Raben Steinfelder Weg/Einfahrt zum Wohngebiet, Plater Straße 50

Plate - Einkaufszentrum, Störstraße 2

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.04.2014 außer Kraft.

Plate, den 10.12.2014



R. Radscheidt
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Plate wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat mit Schreiben vom 09.12.2014 erklärt, dass sie zu dieser Satzung keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Plate öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.